

Satzungen des Skiclubs Axams

geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 04.11.1988, genehmigt von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol am 04.01.1989, Zahl: Vr 2-26/89, wiederum geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 23.11.2006 **und neuerlich geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom .11.2020.**

1. Name und Sitz:

Der Verein nennt sich „Skiclub Axams“ und hat seinen Sitz in Axams.

2. Zweck und Mittel:

a. Zweck:

Der Skiclub Axams verfolgt den Zweck der Förderung und Verbreitung des Sports ohne Verfolgung einer politischen Richtung.

Sämtliche Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Erreicht wird dieser Vereinszweck durch Unterrichtung und Unterweisung der Vereinsmitglieder durch Skilehrer bzw. Skitrainer im Skifahren und Skirennfahren, durch regelmäßiges Skitraining und die Ausrichtung von Skirennen und Winter-sportveranstaltungen gegen Ersatz der Aufwendungen (Spesen).

b. Aufbringung der Mittel:

Aufgebracht werden die Vereinsmittel aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, Erträgen aus Skirennen und Veranstaltungen, Organisation von Vorträgen und Spesenersatz im Zuge des Skiunterrichts sowie des Skitrainings.

3. Mitglieder:

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Unterstützende Mitglieder und
- c. Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können alle Personen, die über 18 Jahre alt sind, über ihre persönliche und schriftliche Anmeldung beim Vorstand werden. **Kinder und Jugendliche bedürfen der Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten.**

Über die Aufnahme unterscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Gründe über eine Nichtaufnahme werden vom Vorstand nicht angegeben.

4. Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein aktives und passives Wahlrecht und sind auch nicht stimmberechtigt.

Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

5. Aufnahmegebühr und Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Schiklubs und wird von der Generalversammlung festgesetzt. Das **Vereins**jahr beginnt am 01.10. des jeweiligen Jahres und endet mit 30.09.

6. Generalversammlung:

Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, außerdem, wenn es der Vorstand für notwendig hält und/oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

In den Wirkungsbereich der Generalversammlung gehören:

- a. Wahl des Vorstandes für eine Funktionsperiode von 3 Jahren,
- b. Änderung der Satzungen,
- c. Rechnungslegung und Tätigkeitsbereich,
- d. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers,

- e. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen für das folgende Vereinsjahr
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Auflösung des Klubs,
- h. Allfälliges

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung ist die ordnungsgemäße Verständigung aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und die Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, die zum 01.10. als ordentliche Mitglieder eingetragen sind, notwendig. Sind diese nicht anwesend, muss die Generalversammlung auf eine halbe Stunde vertagt werden. Nach Verstreichen dieser Frist ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung sind geltend, wenn diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder werden für jede Generalversammlung mindestens 8 Tage vorher vom Vorstand verständigt. Die ordnungsgemäße Verständigung erfolgt durch Aushang der Tagesordnung an der Gemeindetafel, beim Verkehrsamt oder einem vereinseigenen Schaukasten.

7. Der Vorstand:

Dieser besteht aus dem:

- a. Obmann / Obfrau
- b. Obmann-Stellvertreter(in)
- c. Schriftführer(in) und Stellvertreter(in)
- d. Kassier(in) und Stellvertreter(in)
- e. Einzelne Mitglieder können mit einzelnen Aufgaben vom Vorstand bestellt und beauftragt werden (Sportwarte, Streckenwarte, Zeugwarte usw.) Diese Mitglieder sind aber nicht Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle Klubangelegenheiten, sofern dieselben nicht in den Wirkungsbereich der Generalversammlung gehören und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder desselben eingeladen wurden und mindestens drei davon anwesend sind. Im Verhinderungsfalle vertritt der Obmann-Stellvertreter den Obmann, der Schriftführer den Obmann-Stellvertreter. Dem Obmann oder dessen Stellvertreter obliegt die Vertretung des Klubs nach außen sowie in allen Versammlungen, ferner die Unterfertigung aller Schriftstücke. In finanziellen Angelegenheiten ist zuzüglich die Unterschrift des Kassiers oder dessen Stellvertreters notwendig. Vereinbarungen, welche für den Klub rechtsverbindlich sein sollen, müssen vom Obmann und seinem Stellvertreter schriftlich bestätigt werden. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Klubs zu besorgen und die Verhandlungsschriften zu führen, sowie das Archiv und die Dokumentation zu betreuen.

Der Kassier ist ermächtigt zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form, hat jedoch bei Leistungen von Zahlungen die Zustimmung und Unterschrift des Ob-

manns einzuholen. Den vom Vorstand bestellten und ernannten Sportwarten _obliegt die Betreuung der Rennläufer und die Förderung der Jugend. Der Zeugwart ist für das Inventar verantwortlich. Der Tourenwart (staatlich geprüft) hat die Leitung aller Schi- und Bergtouren. Die Streckenwarte sind für den tadellosen Zustand der Abfahrtsstrecken und des Torlaufhanges verantwortlich.

8. Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streiftten dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

9. Beschlüsse des Vereinsvorstandes:

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Diese müssen bei der darauffolgenden **General**versammlung bekannt gegeben werden.

10. Beendigung der Mitgliedschaft:

Eine Abmeldung vom Verein hat spätestens bis einen Monat vor dem Ende des Vereinsjahres also bis spätestens 31.08.eines jeden Jahres - Datum des Poststempels - schriftlich an den Schriffführer zu erfolgen, ansonsten der Mitgliedsbeitrag für das weitere Vereinsjahr zur Zahlung fällig ist.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 15.01. des Vereinsjahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Wiederanmelden ist jederzeit schriftlich zu Händen des Schriftführers möglich.

11. Ausschluss:

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

12. Unfallhaftung:

Die Haftung des Vereins für Unfälle jedweder Art im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Kursen und Trainings ist jedenfalls ausgeschlossen.
Der Abschluss einer eigenen Unfallversicherung wird daher angeraten.

13. Freiwillige Auflösung:

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit den Antrag auf freiwillige Auflösung stellen. Über diesen Antrag entscheidet eine innerhalb von 4 Wochen neu einzuberufende außerordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Nach erfolgter Auflösung und Abdeckung sämtlicher Passiven ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Axams in Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, wobei Erträge aus der Verwaltung als Abgeltung hierfür der Gemeinde Axams zufließen. Die Übergabe an die Gemeinde Axams hat unter der Auflage zu erfolgen, dass sich die Gemeinde Axams verpflichtet, das in Verwahrung und Verwaltung genommene Vereinsvermögen einem allfällig neu zu gründenden Schiklub Axams in dessen Eigentum zu übergeben. Die Übergabe darf aber nur dann erfolgen, wenn dieser allfällig neu zu gründende Schiklub Axams mindestens 80 Vollmitglieder mit ordentlichem Wohnsitz in Axams umfasst. Sollte kein neuer Schiklub gegründet werden können, hat die Gemeinde das Vermögen wie ein ordentlicher Kaufmann zu verwalten und die Erlöse karitativen Zwecken zu widmen.

14. Rechnungsprüfer:

Bei der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen (siehe Punkt 6.e.). Diese müssen volljährig sein und dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben die Aufgabe, Kassabücher und Belege zu überprüfen und diese Überprüfung beim Jahresabschluss anlässlich der Generalversammlung in den Kassabüchern schriftlich zu vermerken.

Sie berichten der Generalversammlung, ob die Eintragungen in die Kassabücher mit den Belegen übereinstimmen und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers.

Axams, den ...11.2020